



# Gemeinde Lilienthal

## Satzung Nr. 3 "Alte Reihe/Heidberger Straße"

---

- (1.1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 8/12 auf einer Fläche von mindestens 164 m<sup>2</sup> eine flächendeckende Gehölzpflanzung im Pflanzverband 1 x 1 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind ausschließlich die Gehölze der Pflanzliste A (§ 3 Nr. 5) zu verwenden.
- (1.2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 8/3 auf einer Fläche von mindestens 100 m<sup>2</sup> eine flächendeckende Gehölzpflanzung im Pflanzverband 1 x 1 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind ausschließlich die Gehölze der Pflanzliste A (§ 3 Nr. 5) zu verwenden.
- (1.3) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 8/9 auf einer Fläche von mindestens 167 m<sup>2</sup> eine flächendeckende Gehölzpflanzung im Pflanzverband 1 x 1 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind ausschließlich die Gehölze der Pflanzliste A (§ 3 Nr. 5) zu verwenden.
- (2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Gehölzstreifen mit den Gehölzarten der Pflanzliste B (§ 3 Nr. 45) zu pflanzen.
- (3) Auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 8/9 befindet sich an der westlichen Grundstücksgrenze eine ca. 5 m breite Hecke. Ist diese Hecke oder ein Teil dieser Hecke aufgrund von baulichen Vorhaben nicht zu erhalten, ist im gleichen Umfang wie die beseitigte Hecke eine Gehölzfläche entsprechend der Pflanzliste A (§ 3 Abs. 5) zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Diese Pflanzfläche ist auf dem Grundstück oder direkt westlich der Grundstücksgrenze anzulegen.
- (4) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind auf den festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Gehölzbestände auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- (5) Die Gehölzpflanzungen sind flächendeckend im Pflanzverbund 1 x 1 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Entsprechend der Breite der Flächen sind bei 3 m bis 4 m 2-reihige, bei 5 m bis 5,5 m 3-reihige, bei 7 m 5-reihige und bei 8,5 m bis 9,5 m 7-reihige Gehölzstreifen anzupflanzen. Die Mindestqualität der Pflanzen beträgt "Jungpflanzen der Größe 80 - 120 cm". Es sind ausschließlich die Pflanzen der folgenden Pflanzlisten zu verwenden:

Pflanzliste A (für trockene Standorte)  
% und Art

5 % Eiche  
5 % Sandbirke  
10 % Hainbuche  
10% Schwarzer Holunder  
10 % Hasel

Pflanzliste B (für feuchte Standorte).  
% und Art

5 % Esche  
5 % Sandbirke  
5 % Erle  
10 % Hasel  
5 % Faulbaum

Gemeinde Lilienthal  
Satzung Nr. 3 "Alte Reihe/Heidberger Straße"

---

10 % Eberesche	10 % Ohrweide
10 % Aschweide	10 % Aschweide
10 % Hundsrose	10 % Bluthartriegel
5 % Bluthartriegel	10 % Schwarzer Holunder
5 % Faulbaum	10 % Frühe Traubenkirsche
10 % Weißdorn	10 % Wasserschneeball
<u>10 % Schlehe</u>	<u>10 % Pfaffenhütchen</u>
100 %	100 %

- (6) Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf den Abschluß der jeweiligen Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode vom Bauherrn durchzuführen. Den Bauanträgen ist ein entsprechender Pflanzplan beizufügen.
- (7) Auf den festgesetzten Flächen zum Erhalt der Gehölzbestände sind die vorhandenen, standortgerechten Gehölze auf Dauer zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.